



## Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf

November 2016

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Korrektur eines Steuerbescheids bei Abweichung zwischen Steuererklärung und "eDaten"**

Der Kläger bezog im Streitjahr Arbeitslohn aus zwei Arbeitsverhältnissen, den er in seiner handschriftlich ausgefüllten Einkommensteuererklärung in zutreffender Höhe erfasste. Hingegen berücksichtigte das beklagte Finanzamt im Einkommensteuerbescheid nur den Arbeitslohn aus einem der beiden Arbeitsverhältnisse. Der weitere Arbeitslohn, den der Kläger von einem Arbeitgeber mit Sitz in Niedersachsen bezogen hatte, fand im Steuerbescheid keine Berücksichtigung.

Nach Bestandskraft änderte das Finanzamt den Bescheid und berief sich auf eine offenbare Unrichtigkeit. Im Rahmen der Veranlagung sei nur eine landesweite programmgesteuerte Suche nach elektronischen Mitteilungen im "eSpeicher" erfolgt. Den elektronisch übermittelten Arbeitslohn habe der Sachbearbeiter per Mausklick aus den "eDaten" übernommen. Weitere elektronisch übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen seien nicht vorhanden gewesen. Erst im Rahmen der Veranlagung für das Folgejahr sei eine Suche im bundesweiten Speicher erfolgt und der Fehler festgestellt worden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und eine Änderungsbefugnis des Finanzamts bejaht. Für einen verständigen Dritten sei die Abweichung zwischen Steuerbescheid und Steuererklärung ohne Weiteres ersichtlich. Es erscheine zudem ausgeschlossen, dass der Sachbearbeiter rechtliche Erwägungen angestellt habe. Ihm sei offensichtlich gar nicht bewusst gewesen, dass der Kläger Arbeitslohn aus zwei Arbeitsverhältnissen bezogen habe. Da er mithin davon ausgegangen sei, sämtliche relevante Lohndaten durch den Datenabruf erfasst zu haben, liege ein bloßer Eingabefehler vor.

Dass dem Sachbearbeiter der Fehler bei sorgfältigerer Bearbeitung hätte auffallen müssen, führe zu keinem anderen Ergebnis. Eine Änderung wegen offenkundiger Unrichtigkeit hänge nicht von Verschuldensfragen ab. Dementsprechend stehe die oberflächliche Behandlung eines Steuerfalls der Berichtigung nicht entgegen. Letztlich hätten sich dem Sachbearbeiter auch keine Zweifel aufdrängen müssen, da im Rahmen der Veranlagung insbesondere kein entsprechender Prüfhinweis erteilt worden sei.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1715/16 E](#)

### **Steuerbarkeit einer Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung**

Der Kläger ist Eigentümer eines selbst bewohnten bebauten Grundstücks. Anlässlich der Planung einer Hochspannungsleitung, welche genau über sein Grundstück führen sollte, schloss der Kläger mit der D GmbH im Jahr 2008 eine Vereinbarung. Danach war die D GmbH berechtigt, "zum Zwecke von Bau, Betrieb und Unterhaltung elektrischer Leitungen nebst Zubehör" das Grundstück des Klägers in Anspruch zu nehmen. Hierfür wurde dem Kläger, der sich zur Bewilligung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch verpflichtete, eine einmalig zu zahlende Gesamtentschädigung von 17.904 € gewährt. Etwaige Verpflichtungen hinsichtlich der künftigen Nutzung bzw. Nichtnutzung des Grundstücks wurden dem Kläger nicht auferlegt. Dementsprechend wurde das Grundstück des Klägers überspannt; ein Mast wurde nicht errichtet.

Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2008 berücksichtigte der Beklagte die Entschädigungszahlung in voller Höhe als Einkünfte aus sonstigen Leistungen. Dagegen wandte sich der Kläger und berief sich auf die fehlende Steuerbarkeit der Entschädigungszahlung.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt. Zwar gehöre der Entschädigungsbetrag nicht zu den sonstigen Einkünften, denn Voraussetzung hierfür sei das Vorliegen einer freiwilligen Leistung. Eine Leistung sei indes auch dann nicht freiwillig, wenn sie - wie hier - zur Vermeidung eines förmlichen Enteignungsverfahrens erfolge. Die Entschädigungszahlung sei aber als Entgelt für die Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzuordnen.

Im Rahmen der Vermietungseinkünfte komme es auf die fehlende Freiwilligkeit der Leistung nicht an. Maßgeblich sei vielmehr, dass die Belastung nicht den Verlust des Eigentums zur Folge habe. Der Kläger könne das Grundstück weiterhin frei nach seinem Belieben nutzen. Nur der Luftraum stehe ihm teilweise nicht mehr zur

Verfügung, was jedoch angesichts der verbleibenden Nutzungsmöglichkeit des Grund und Bodens von völlig untergeordneter Bedeutung sei.

Auch sei das Entgelt nach seinem wirtschaftlichen Gehalt als Gegenleistung für die Nutzung des Grundstücks anzusehen. Ein veräußerungsähnlicher Vorgang komme nicht allein deshalb in Betracht, weil der Verkehrswert des Grundstücks gemindert sei. Der hierin liegende Substanzverlust hänge nicht mit der Übertragung von Vermögen zusammen, sondern sei lediglich die bewertungsrechtliche Folge der bewilligten Dienstbarkeit. Schließlich sei der Wert des Grundstücks nicht so stark gemindert, dass es völlig wertlos geworden sei.

Das Finanzgericht hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2412/13 E](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen

### Einkommensteuer:

#### **Insolvenzrechtliche Einordnung der Einkommensteuer aus einer gewerblichen Tätigkeit des Insolvenzschuldners**

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 613/13 E](#)

#### **Einkünfteerzielungsabsicht bei längere Zeit leerstehenden Objekten**

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2850/13 E](#)

### Umsatzsteuer:

#### **Steuerbarkeit sog. Starterpakete**

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 15/13 U](#)

### Kindergeld:

#### **Praktikum bei einem Tätowierer als Berufsausbildung**

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1416/16 AO](#)

**Podiumsdiskussion zur Verfahrensmodernisierung - jetzt anmelden!**

Wie bereits angekündigt, laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Vortragsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. zum Thema

**Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - der große Wurf?**

am **24.11.2016** um 17.00 Uhr ein. Folgende Referenten werden das äußerst aktuelle Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchten:

**Prof. Dr. Roman Seer**, Ruhr-Universität Bochum:  
Würdigung aus der Sicht der Wissenschaft und weiterer Reformbedarf

**Finanzpräsident Andreas Schmitz von Hülst**, OFD NRW:  
Überblick über die Änderungen und Anmerkungen aus der Sicht der Steuerverwaltung

**Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Rüdiger Gluth**:  
Konsequenzen für die Beratungspraxis

Die Veranstaltung findet im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Saal 1, Bertha-von-Suttner-Platz 1, statt. Im Anschluss an den zweistündigen Vortragsteil finden ein Umtrunk und Imbiss im Casino des nahegelegenen Finanzgerichts (Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes) statt, zu dem wir Sie ebenfalls herzlich einladen.

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen! Zum Anmeldeformular gelangen Sie [hier](#).





## Prof. Dr. Drüen weiterhin Richter am Finanzgericht Düsseldorf

Am 21.10.2016 hat *Herr Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen* (im Bild: Zweiter von links) seine Ernennungsurkunde zum Richter am Finanzgericht vom Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, *Herrn Dr. Hans-Josef Thesling* (im Bild: Zweiter von rechts), überreicht bekommen.



*Herr Prof. Dr. Drüen* war bis zum Ende des Sommersemesters 2015 Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Im vergangenen Jahr erhielt er den Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), den er angenommen hat. Dort hat *Herr Prof. Dr. Drüen* den Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht und Öffentliches Recht inne.

Bereits seit 2011 ist *Herr Prof. Dr. Drüen* neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer Richter am Finanzgericht Düsseldorf im zweiten Hauptamt. Diese Tätigkeit setzt er auch nach seinem Wechsel an die LMU fort. *Herr Dr. Thesling* zeigte sich darüber sehr erfreut: "Wir sind froh, mit *Herrn Prof. Dr. Drüen* einen renommierten Unternehmenssteuerrechtler in unseren Reihen zu wissen. Auf diese Weise wird es uns gelingen, die enge Zusammenarbeit zwischen der Steuerrechtswissenschaft und der Finanzgerichtsbarkeit fortzuführen und zu intensivieren. Dieser Austausch ist für beide Seiten gewinnbringend."

*Herr Prof. Dr. Drüen* wird - wie bisher - im 6. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf tätig, der vor allem für das Körperschaftsteuerrecht zuständig ist.

## Unternehmerseminar zum Thema "Betriebsprüfung"

Am 26.10.2016 veranstaltete der Bund der Steuerzahler NRW e.V. erstmalig ein Seminar zum Thema "Verfahren vor dem Finanzgericht" für Unternehmerinnen und Unternehmer im Finanzgericht Düsseldorf. Neben einem theoretischen Teil, in dem die Grundlagen des finanzgerichtlichen Verfahrens erläutert wurden, konnten die Teilnehmer eine Sitzung des 15. Senats besuchen. Anschließend bestand Gelegenheit, verschiedene Problemstellungen rund um das Thema "Betriebsprüfung" mit zwei Richtern zu diskutieren. Die Veranstaltung ist bei den Teilnehmern gut angekommen und soll fortgesetzt werden.



Quelle: Justiz NRW

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Dr. Heide Daniels, [heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 bzw. -1516